



Jobcenter im Landkreis Havelland

Rathenow

Tel.: 03385 – 551 9791

Mail: Jobcenter-Rathenow-AG@havelland.de

Nauen

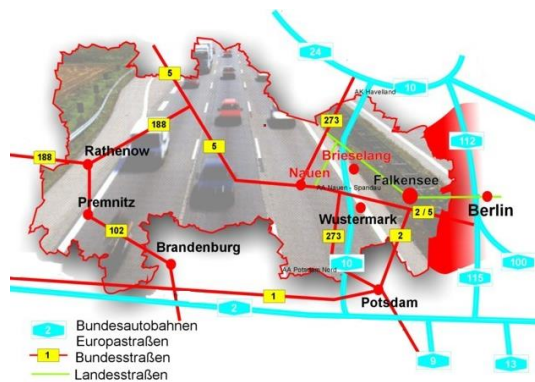
Tel.: 03321 – 403 9648 / 9643

Mail: JC-Nauen-Servicestelle@havelland.de

Falkensee

Tel.: 03321 – 403 9876 / 9877

Mail: JC-Falkensee-Servicestelle@havelland.de



Kontaktdaten im Jobcenter Rathenow im Überblick

Adresse

Landkreis Havelland
Jobcenter Rathenow
Arbeitgeberservice

Berliner Straße 15
14712 Rathenow

Telefon

03385 – 551 9791

E-Mail

Jobcenter-Rathenow-AG@havelland.de

Homepage

<http://www.havelland.de>

Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Teilhabechancengesetz



Lohnkostenzuschuss für die
Förderung der Beschäftigung von
langzeitarbeitslosen Menschen

Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Trotz guter Arbeitsmarktlage im Landkreis Havelland gelingt es langzeitarbeitslosen Menschen kaum einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen. Vielen Menschen ist der Weg verbaut sich motiviert und engagiert zu zeigen – vielversprechende Potentiale bleiben verborgen.

Nutzen Sie die Chance und bieten einem langzeitarbeitslosen Menschen die Möglichkeit auf einen neuen Berufsstart!

Das Jobcenter prüft die Voraussetzung zweier Fördermodelle, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, auch in Teilzeit, durch Lohnkostenzuschüsse bis zu 100 Prozent zu fördern!

Wir vermitteln Ihnen geeignete Bewerberinnen und Bewerber, unterstützen Sie bei der Stellenbesetzung und beraten zu den Förderleistungen.

Kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartner vor Ort.

Die Fördermodelle im Überblick

1. Fördermodell nach § 16e SGB II

Sie erhalten Lohnkostenzuschüsse für die Dauer von zwei Jahren, bei Einstellung einer Person, die mindestens zwei Jahre arbeitslos ist. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes.

Das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis:

- muss sozialversicherungspflichtig sein
- für die Dauer von mindestens zwei Jahren geschlossen werden
- es gelten alle Regelungen des Arbeits- und Tarifrechts
- unterliegt dem Mindestlohngesetz

Wir unterstützen Beschäftigte und Arbeitgeber durch eine individuelle, begleitende Betreuung.

2. Fördermodell nach § 16i SGB II

Wir fördern Sie mit Lohnkostenzuschüssen von bis zu fünf Jahren für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Der Zuschuss beträgt

- in den ersten beiden Jahren 100 Prozent
- im dritten Jahr 90 Prozent
- im vierten Jahr 80 Prozent
- im fünften Jahr 70 Prozent

Das Jobcenter übernimmt außerdem Weiterbildungskosten von bis zu 3.000 Euro.

Wir unterstützen Beschäftigte und Arbeitgeber durch eine individuelle, begleitende Betreuung.

Voraussetzungen des zu fördernden Personenkreises sind u.a.:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- innerhalb der letzten 7 Jahre mindestens 6 Jahre Leistungsbezug nach dem SGB II
- Ausnahme: 5 Jahre Leistungsbezug bei schwerbehinderten Menschen oder mindestens 1 minderjähriges Kind lebt in der Bedarfsgemeinschaft
- in dieser Zeit nur kurzfristige Unterbrechungen durch:
 - geringfügige
 - sozialversicherungspflichtige oder
 - selbständige Tätigkeiten